

**Gemeinde Großenkneten**

**104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“**

**Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

| Nr. | Träger öffentlicher Belange<br>Schreiben vom ...                                    | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben<br>Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|---|--|---|
| 1   | Landkreis Oldenburg<br>Delmenhorster Str. 6<br>27793 Wildeshausen<br><br>25.02.2025 | <p>Sie haben uns gem. § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange frühzeitig am o.g. Bauleitplanverfahren beteiligt.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p><b>Planentwurf</b></p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die im Rahmen des § 245e Abs. 1 S. 5ff. genannte Quote der Vermutung der „Wahrung der Grundzüge der Planung“ von 25 % zusätzlicher Fläche für Windenergie an Land mit der vorliegenden Planung überschritten wird. Gemäß den Vorbemerkungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan führen Sie in Bezug hierauf aus, dass es sich hier mit 27,57 % lediglich um eine geringfügige Überschreitung handle und davon auszugehen sei, dass Teile der Fläche im Rahmen des fortlaufenden weiteren Verfahrens so zugeschnitten werden, dass die zusätzlich dargestellte Fläche weniger als 25 % im Verhältnis zu bereits ausgewiesenen Flächen beträgt.</p> <p>Das „Berührt sein“ der Grundzüge der Planung ab einer Darstellung von zusätzlich mehr als 25 % Fläche für die Windenergie hat keinen abschließenden Charakter. Es handelt sich vielmehr um eine gesetzliche Regelvermutung (d.h. es ist ab 25 % zusätzlicher Fläche insbesondere davon auszugehen). Die Angabe versteht sich daher nicht als stetiger Grenzwert. Somit unterliegt die Feststellung, ob Grundzüge der Planung berührt werden, immer einer Einzelfallprüfung.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird zum Entwurf um die Sandabbaufäche sowie um Abstandsflächen zu Waldflächen, die im Landschaftsrahmenplan mit Wertstufe 4 (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) und 5 (von besonderer Bedeutung) eingestuft werden, reduziert. Weiterhin wird das Naturdenkmal mit einem Abstand von 75 m gepuffert. Damit ergibt sich eine neue Flächengröße von 99,80 ha des Sonstigen Sondergebietes. Der Anteil der Neudarstellung beträgt nun 24,79 % und unterschreitet somit die 25%-Schwelle.</p> <p>s.o.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|---|---|--|
|     | <p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>        | <p>Wir möchten anregen, dies in der vorliegenden Planung stärker zu berücksichtigen. Sollten die Grundzüge der Planung im Einzelfall berührt werden, ist in der Rechtsfolge die Rechtfertigung einer Ausschlusswirkung nach der bisherigen Planung nicht mehr möglich. Gleichmaßen ist die Abwägung gem. § 245e Abs. 1 BauGB ebenfalls dann nicht länger nur auf diejenigen Belange beschränkt, die mit den zusätzlich dargestellten Flächen berührt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Berücksichtigung des genannten Sachverhaltes in der Planung umso wichtiger.</p> <p>Wir möchten darüber hinaus darauf hinweisen, dass gem. textlicher Darstellung das sog. „Rotor-Out“ Prinzip gilt, wonach der Rotor einer Windenergieanlage die dargestellten Sondergebiete überstreichen darf. Wir möchten hier anregen, eine Rotor-In Planung durchzuführen und ein Überstreichen des Rotors über die Sondergebiete damit auszuschließen. Dies würde gleichermaßen mit der Verfahrensweise der im Windenergiekonzept des sich aktuell in der Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreis Oldenburg korrespondieren. Bei einer Darstellung als Rotor-Out Prinzip ist es u.E. erforderlich, die Beeinträchtigungen der Planung durch das Überstreichen der Gebietsgrenzen durch die Rotoren bei der Wahl von Schutzabständen und der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit zu berücksichtigen und in die Unterlagen zur Planung mit einzustellen.</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken gegen den Teilbereich 1. Gegen den Teilbereich 2 hingegen bestehen Bedenken, die im Folgenden näher ausgeführt werden.</p> | <p>s.o.</p> <p>Da nach § 4 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bei dem Prinzip Rotor-In nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich ist, regelt das WindBG auch, wie die Umrechnung von Rotor-In-Prinzip auf das Rotor-Out-Prinzip erfolgen muss (es ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen – vorgegebener Wert 75 m). Mit der Anwendung des Rotor-Out-Prinzips vermeidet die Gemeinde Großenkneten die Umrechnung.</p> <p>Hinsichtlich des Hinweises, das Überstreichen des Rotors über die Sondergebiete auszuschließen weist die Gemeinde Großenkneten darauf hin, dass die Planung zum Entwurf dahingehend angepasst wurde, dass die besonders schutzwürdigen Waldbereiche mit einem Schutzabstand (Puffer von 75 m) versehen, dadurch aus dem Geltungsbereich reduziert wurden und somit hier ein Überstreichen schutzwürdiger Nutzungen nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|---|---|--|
|     | <p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>        | <p>In der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großenkneten werden zwei zusätzliche Sondergebiete Windenergie geplant. Der geplante Teilbereich 2 südlich der BAB 1 befindet sich in einem bisher von Siedlungsentwicklung und sonstigen Infrastruktureinrichtungen freigehaltenem Raum sowie in der Historischen Kulturlandschaft „Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft“ gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP).</p> <p>Gemäß dem Niedersächsischen LROP ist nach Abschnitt 3.1.1 Ziffer 02 Satz 1: „Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen [...] zu minimieren.“</p> <p>Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz der Landes-Raumordnung. Eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz im LROP zur Inanspruchnahme von Freiräumen ist im Rahmen der 104. Flächennutzungsplanänderung notwendig.</p> <p>Gemäß ROG §2 Abs. 2 Satz 5 gilt: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der geplante Teilbereich grenzt unmittelbar südlich an die Bundesautobahn 1 an und befindet sich vollständig innerhalb eines 600-m-Abstandes zur Autobahn. Die Aussage, dass es sich um einen bisher von sonstigen Infrastruktureinrichtungen freigehaltenen Raum handelt ist somit nur eingeschränkt zutreffend. Allerdings sind im Bereich der südlich angrenzenden Waldflächen großräumig keine Siedlungsentwicklungen oder Infrastruktureinrichtungen erfolgt. Die Lage des Teilbereichs innerhalb einer historischen Kulturlandschaft gemäß LROP wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und somit auch von weiteren Windkraftanlagen liegt nach § 2 EEG (2023) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Insofern macht die Gemeinde Großenkneten an dieser Stelle von ihrer Abwägungsmöglichkeit Gebrauch und stellt die erneuerbaren Energien als einen vorrangigen Belang in die Abwägung ein.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen soll im überwiegenden Teil des Gemeindegebiets weiter ausgeschlossen werden. Vorliegend soll lediglich auf einer örtlich begrenzten Fläche im Umfeld einer bestehenden Autobahn die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden, um den Belangen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Siehe diesbezüglich Abwägung zur historische Kulturlandschaft Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft weiter unten.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|---|--|--|
|     | <p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>        | <p>In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom September 2022 wurde der Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ eingefügt. Gemäß Abschnitt 3.1.5 Ziffer 02 Satz 1-2 sollen historische Kulturlandschaften erhalten werden und bei raumbedeutsamen Planungen (z.B. Windenergie) die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden. Die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften sind der Anlage 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom September 2022 zu entnehmen. In der Anlage ist als historische Kulturlandschaft benannt: „HK 35 - Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft mit markanten Großsteingräbern und Ähnlichkeit zu historischem Landschaftszustand“.</p> <p>Für die historische Kulturlandschaft Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft sind die wertgebenden Elemente der Tabelle B: einzelgebietliche Begründung zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 Landes-Raumordnungsprogramm zu entnehmen. Dabei handelt es sich bei den wertgebenden Elementen um das Landschafts- und Ortsbild, die historischen Kulturlandschaftselemente, die Baudenkmäler sowie die Bodendenkmäler.</p> <p>Gemäß ROG §2 Abs. 2 Satz 5, konkretisiert im LROP, handelt es sich um ein Grundsatz der Raumordnung, der in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Das LROP sieht weiterhin vor, dass wertvolle Bereiche für das Landschaftsbild zu erhalten sind. LROP-Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01: „Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.“</p> | <p>s.o.</p> <p>Die Angaben werden in der Begründung ergänzt. Gemäß Angaben in der einzelgebietlichen Begründung des LROP werden zu dem Gebiet außerdem folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• recht kleinteilige Geestlandschaft, rund um Varnhorn viele Wallhecken</li> <li>• naturnahe Bäche mit Wiesen und strukturierten Wäldchen und fünf ehemaligen Wassermühlen (historische Gebäude, Stauteiche und Gräben) und Schafwäsche</li> <li>• Kiefernforste durch Aufforstung ehemaliger Heideflächen</li> <li>• markante Großsteingräber wie „Visbeker Braut“, „Visbeker Bräutigam“, „Kellersteine“, „Heidenopferntisch“ in bemerkenswerter Dichte</li> <li>• Ähnlichkeit zu historischem Landschaftszustand (mit wertgebender Aspekt)</li> </ul> <p>Siehe diesbezüglich Abwägung zur historische Kulturlandschaft Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft weiter unten.</p> <p>Von der Planung werden Flächen im Umfeld der Bundesautobahn in Anspruch genommen. Außerdem handelt es sich fast ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen. Für das Landschaftsbild wertvolle Strukturen wie Wald, Grünland oder Kleingewässer werden von der Planung nicht in Anspruch genommen. Gemäß Landschaftsbildbewertung des Landkreises Oldenburg werden wie im Umweltbericht nur Bereiche mit einer mittleren Bedeutung in Anspruch genommen. Allerdings sind die östlich und südlich angrenzenden Waldflächen als Bereiche mit einer hohen Landschaftsbildbewertung belegt.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme   | <i>Planungsrechtliche Vorgaben<br/>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>   |
|-----|---|---|---|
|     | Fortsetzung Landkreis Oldenburg               | <p>Für die historische Kulturlandschaft „Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft“ wird im LROP als Besonderheit das Landschaftsbild sowie die historischen Kulturlandschaftselemente, die Baudenkmäler sowie die Bodendenkmäler angeführt. Daher ist eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz des Erhalts der für das Landschaftsbild wertvollen Gebiete und Landschaftsbestandteile notwendig.</p> <p>Auch führt eine Erschließung des Teilbereichs 2 voraussichtlich zu einer wesentlichen Zerschneidung der umliegenden Waldflächen, die Bestandteil der historischen Kulturlandschaft sind. Die für den Bau der Windenergieanlagen notwendige Zuwegung kann eine dauerhafte Beeinträchtigung der Waldflächen und somit des Landschaftsbildes hervorrufen.</p> | <p>Siehe diesbezüglich Abwägung zur historische Kulturlandschaft Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft weiter unten.</p> <p>Die Flächen des Teilbereiches 2 sind bislang auch schon verkehrlich erschlossen. Die konkrete Erschließung des Teilbereiches 2 ist auf Ebene der nachgelagerten Genehmigung und Umsetzung zu klären, sie muss nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gelöst werden.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|---|--|--|
|     | Fortsetzung Landkreis Oldenburg               | <p>Insgesamt gilt, die Grundsätze der Raumordnung mit Bezug auf die historische Kulturlandschaft „Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft“ zu berücksichtigen. Hier ist eine intensivere Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Raumordnung in Verbindung mit der Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft notwendig.</p> | <p>Gemäß Begründungstext zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 Landes-Raumordnungsprogramm gilt für die in den in Anhang 4a und 4b bezeichneten Gebieten: <i>„Eine schlussabgewogene Festlegung als Vorranggebiete erfolgt jedoch derzeit nicht im Landes-Raumordnungsprogramm, um der regionalen Ebene einen Abwägungsspielraum auch mit Blick auf die Umsetzung der im Landes-Raumordnungsprogramm verankerten Planungsaufträge zu anderen Raumnutzungen und -funktionen zu belassen. Dies ermöglicht es den Trägern der Regionalplanung, in der Gesamtschau mit den konkretisierten regionalen Belangen (beispielsweise zum Ausbau erneuerbarer Energien, zum Ausbau von Verkehrswegen oder zur Rohstoffgewinnung) zu ausgewogenen planerischen Lösungen zu kommen, die der besonderen Bedeutung der jeweiligen betroffenen kulturellen Sachgüter angemessen Rechnung tragen.“</i></p> <p>Im 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Oldenburg ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut lagegleich aus dem LROP übernommen worden. In der Begründung zum Entwurf des RROP werden keine weiteren Angaben gemacht.</p> <p>Bezüglich der „Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft“ wird vorliegend nur ein kleiner randlicher Teil in Anspruch genommen, der zudem bereits durch die Autobahn belastet ist. Die in Anspruch genommene Fläche wird aktuell intensiv als Acker genutzt, ohne durch weitere Gehölze gegliedert zu werden. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg ist für den in Anspruch genommenen Bereich nur eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild gegeben. Gemäß den vorliegenden Information befinden sich keine Denkmäler innerhalb der südlichen Teilfläche, allerdings sind ab etwa 80 m Entfernung mehrere Denkmäler wie Grabhügel oder Gräberfelder vorhanden. Diese befinden sich jedoch in den Waldbereichen, die Windenergieanlagen werden jedoch durch die Bäume voraussichtlich höchstens in einem geringen Ausmaß sichtbar sein. Dies gilt im Bereich der bedeutenden Kulturlandschaft im Übrigen auch für einen Radius von mindestens 500 m um den Teilbereich 2.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und somit auch von weiteren Windkraftanlagen liegt nach § 2 EEG (2023) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Insofern macht die Gemeinde Großenkneten an dieser Stelle von ihrer Abwägungsmöglichkeit Gebrauch und stellt vor dem Hintergrund der geringen Bedeutung des betroffenen Bereichs die erneuerbaren Energien als einen vorrangigen Belang in die Abwägung ein.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|---|--|--|
|     | <p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>        | <p><u>Hinweis</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg sich zurzeit in der Neuaufstellung befindet. Die öffentliche Beteiligung hat am 09.01.2025 begonnen und der Entwurf wird bis zum 10.04.2025 ausliegen.</p> <p>Zum Planungsgebiet der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenkneten werden im aktuellen Entwurf des RROP mehrere Festlegungen getroffen, die den Betrieb von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausschließen, aber bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen wären. Dabei handelt es sich um folgende Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft:</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Hohe Ertragskraft Landwirtschaft:</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Biotopverbund:</li> <li>• Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Wald</li> </ul> <p>Mit dem Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Oldenburg müssen die geltenden Ziele und Grundsätze in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Detaillierte Informationen über den aktuellen Planungsstand können online auf der Beteiligungsplattform <a href="https://beteiligung-regional-plan.de/lk-oldenburg/index.php">https://beteiligung-regional-plan.de/lk-oldenburg/index.php</a> des Landkreis Oldenburg abgerufen werden.</p> <p><b>Naturschutz</b></p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung des Flächennutzungsplanes befinden sich kleine Schutzgebietsflächen wie Naturdenkmale und §30-Biotope und auch große Schutzgebiete mit dem Landschaftsschutzgebiet „Auetal- Holzhauser Heide-Steinhorst- Ahlhorner Heide“ und dem Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um nebenstehende Hinweise und eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Belangen der jeweiligen Vorbehaltsgebiete ergänzt.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Schutzgebiete um das geplante Sondergebiet werden im Umweltbericht dargelegt.</p> |

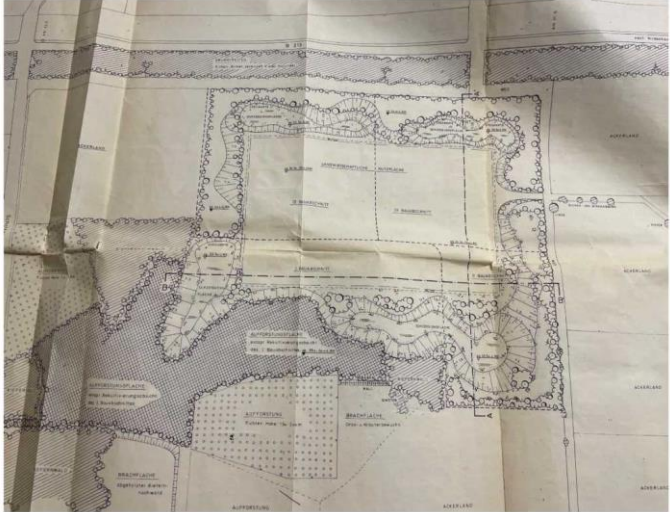
104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung  |
|-----|---|---|---|
|     | <p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>        | <p>Auch wenn kleine Schutzgebietsflächen wie §30-Biotope oder Naturdenkmale aufgrund des Maßstabs keine harten Tabukriterien in der Darstellung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan darstellen, halten wir genauere Ausführungen zu den innerhalb oder direkt angrenzend an die SO-Gebiete liegenden Schutzgebietsflächen im Umweltbericht für erforderlich. Dies ist umso wichtiger, da durch die Planungen z.B. ein Überstreichen der Rotoren ermöglicht wird, was im Falle des Naturdenkmals mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein kann (eiszeitlich entstandenes Schlatt mit besonderer Lebensraumbedeutung für Pflanzen, Insekten, Amphibien und Vögel) und als bauliche Anlage den Schutzbestimmungen gemäß §2 der Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmalen im Landkreis Oldenburg entgegenstehen würde. Es ist daher ein vorsorglicher Abstand von mindestens 75m zu §30-Biotopen und Naturdenkmalen einzuhalten.</p> <p>Schutzzweck und Ziele aller Schutzgebiete sowie die Empfindlichkeit der Gebiete gegenüber den Eingriffswirkungen sind im Umweltbericht aufzuführen und in Beziehung zum Windenergieausbau zu setzen.</p> <p>In besonderer Weise ist hierbei das Landschaftsschutzgebiet und dessen Ziele gerade im Hinblick auf die Historische Kulturlandschaft zu betrachten, welche über §1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft zu schützen ist.</p> <p>Für das südlich gelegene FFH-Gebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung unter Berücksichtigung wertgebender und charakteristischer Arten und der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen erforderlich.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die potentiellen Auswirkungen auf das Naturdenkmal und die geschützten Biotope werden näher erläutert.</p> <p>Das Naturdenkmal und die geschützten Biotope werden als solche im FNP dargestellt. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden nicht vorbereitet.</p> <p>Damit können direkte Inanspruchnahmen mit den entsprechenden Auswirkungen vermieden werden. Hinsichtlich der Erschließungsflächen ist das Naturdenkmal im Rahmen des missionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten. In der faunistischen Kartierung ergaben sich keine Hinweise auf eine besondere Nutzung durch windenergiesensible Vogelarten. Insekten weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf. Im Bereich des Schlatts können Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen werden, es werden jedoch fast ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen als Sondergebiet ausgewiesen. Aufgrund der allgemein hohen Bedeutung des Naturdenkmals für den Naturhaushalt und des Komplexes aus Grünland, Schlatt und den angrenzenden Gehölzbeständen wird gegenüber dem Vorentwurfsstand ein zusätzlicher Abstand von 75 m eingehalten.</p> <p>Im Bereich der beiden geschützten Biotope ergaben sich keine Vorkommen windenergiesensibler Tierarten, es wird als ausreichend erachtet direkte Inanspruchnahmen zu vermeiden. Ein Überstreichen durch den Rotor lässt keine Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erkennen.</p> <p>Gemäß der Novellierung des BNatSchG im Sommer 2022 ist die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht ausgeschlossen, auch dann nicht, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Das Landschaftsschutzgebiet dient nicht der Umsetzung eines Natura-2.000-Gebiets. Insofern geht die Gemeinde Großenkneten davon aus, dass die Ziele des Landschaftsschutzgebietes der Umsetzung der Planung nicht pauschal entgegenstehen.</p> <p>Bezüglich der Ziele des Landschaftsschutzgebiets sind fast ausschließlich intensiv genutzte Äcker betroffen. Wertvolle Strukturen wie Wälder und Gewässer werden nicht als Sondergebiet dargestellt. Gemäß Landschaftsrahmenplan weisen die betroffenen Flächen nur eine mittlere Bedeutung auf. Die bereits vorhandenen Ausführungen zum LSG im Umweltbericht wurden entsprechend ergänzt.</p> <p>Bezüglich der Ziele der Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft siehe vorstehende Ausführungen.</p> <p>Entsprechende Angaben waren bereits im Umweltbericht enthalten. Zum Entwurfsstand wurden die Ausführungen ergänzt und die faunistischen Erhebungen berücksichtigt. Im Ergebnis sind erhebliche negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht zu prognostizieren.</p> |

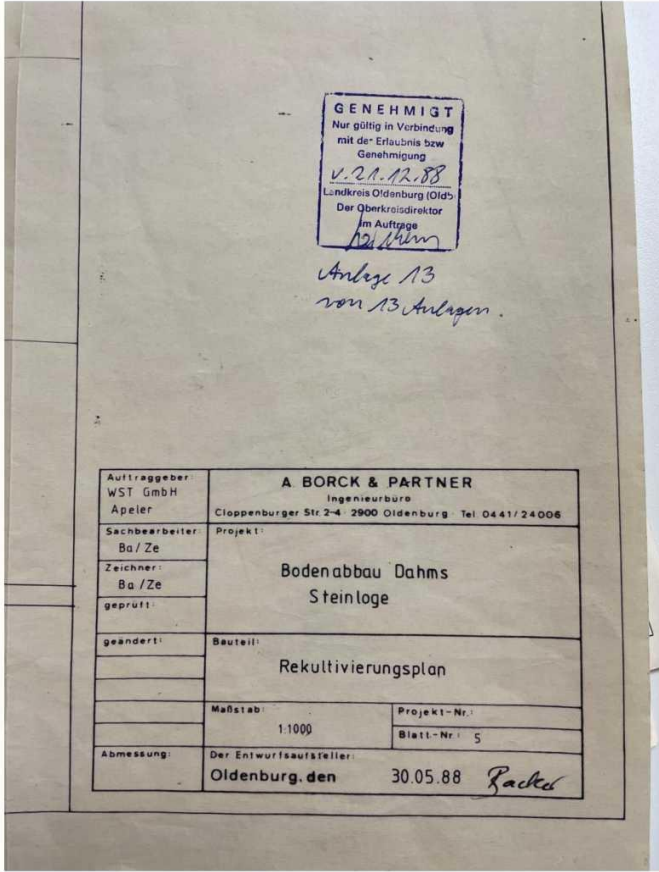
104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung  |
|-----|---|---|---|
|     | <p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>        | <p><u>Eingriffsregelung und Kompensation</u></p> <p>Gem. § 1a (3) BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Da mit der Flächennutzungsplanung ein Eingriff vorbereitet wird, ist eine realistische Einschätzung der Eingriffshöhe anhand der abzusehenden Anzahl der Anlagen und auch der erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen als Entscheidungsgrundlage erforderlich. Gleichermaßen kann für die Anlagen entsprechend der Höhe und des Wirkraums die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild und die erforderliche Kompensation bilanziert werden.</p> <p>Weiterhin ist die Bewertung des Landschaftsbildes, welche im Landschaftsrahmenplan in einem größeren Maßstab stattgefunden hat, vor Ort auf Plausibilität zu prüfen. Dies gilt umso mehr bei den Beeinträchtigungen, welche sich auf mehrere Landkreise auswirken und dessen Datengrundlage zum Teil veraltet ist (Landkreis Vechta) oder fehlt (Landkreis Cloppenburg). Wenn keine Vergleichbarkeit oder Übertragbarkeit der Bewertungsmodelle des Landschaftsbildes vorliegen, ist eine aktuelle Landschaftsbewertung vor Ort vorzunehmen.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Bislang liegen noch keine Ergebnisse der faunistischen Kartierungen vor. Im weiteren Verfahren sind diese auszuwerten und entsprechende Aussagen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG erforderlich.</p> <p><u>Sonstige Hinweise:</u></p> <p>Im Hinblick auf die vorgehenden Bewertungen der einzelnen Schutzgüter, erscheinen die tabellarisch aufgeführten Umweltauswirkungen im Anhang zum Umweltbericht in mehreren Teilen nicht plausibel.</p> | <p>Auf der derzeitigen Planungsebene sind keine konkreten Standorte der WEA und Erschließungswege bekannt, weshalb vorliegend keine Bilanzierung durchgeführt wird. Im Regelfall werden in Relation zur Gesamtgröße des Plangebiets bei der Realisierung von Windenergieanlagen nur vergleichsweise geringe Flächen dauerhaft beansprucht. Vorliegend sind voraussichtlich überwiegend Ackerflächen betroffen, so dass diesbezüglich kein besonderer Kompensationsbedarf zu erwarten ist. Fauna. Ein größerer Flächenbedarf ist für die Kompensation von Landschaftsbildeinträchtigungen zu erwarten. Diesbezüglich kann ein Ausgleich durch Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes (beispielsweise Anlage von Grünland und Gehölzpflanzungen) erfolgen. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit die Maßgaben der Eingriffsregelung im Rahmen eines Ersatzgeldes zu erfüllen.</p> <p>Der Gemeinde sind somit keine gravierenden Zweifel bekannt, dass die Kompensation erfüllt werden kann.</p> <p>Es wurde ein Abgleich mit aktuellen Luftbildern vorgenommen, die Bewertungen der Landschaftsrahmenpläne des Landkreises Oldenburg und des Landkreises Vechta werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes als angemessen eingeschätzt. Für den Landkreis Cloppenburg liegt mittlerweile ein Landschaftsrahmenplan vor. Die Bewertung wurde in die Karte zum Landschaftsbild im Umweltbericht übernommen.</p> <p>Mittlerweile liegen die Untersuchungen vor und wurden in die Unterlagen eingearbeitet.</p> <p>Die Tabelle wurde überprüft und insbesondere hinsichtlich der Bewertung hinsichtlich ständiger und positiver Auswirkungen angepasst.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung  |
|-----|---|--|---|
|     | <p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>        | <p><b>Wald</b></p> <p>Im nördlichen Bereich befindet sich ein ehemaliger Sandabbau (Az 37/70) mit Aufforstungs- und Sukzessionsflächen als Ausgleichsmaßnahme. Dies ist in der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen. Bilder des Planes s. u.</p>  | <p>Die Fläche des Sandabbaus und die Waldflächen werden aus der Sondergebietsdarstellung herausgenommen, so dass Waldflächen nicht direkt in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Anlage wird beachtet.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung  |
|-----|---|---|---|
|     | Fortsetzung Landkreis Oldenburg               |  <p><b>Denkmalschutz</b></p> <p>Im Plangebiet muss mit archäologischen Fundstellen gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche daraus resultierende Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG).</p> | <p>Die Anlage wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Genehmigungsebene beachtet. Die Planunterlagen werden mit einem entsprechenden Hinweis auf eine denkmalrechtliche Genehmigung ergänzt.</p> |

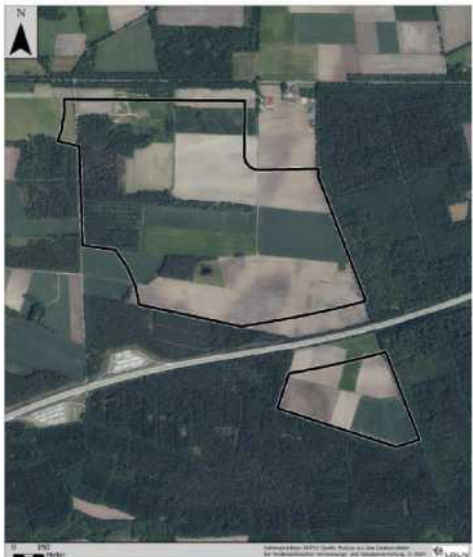
104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...                               | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung  |
|-----|---|---|---|
|     | Fortsetzung Landkreis Oldenburg   | <p>Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, durch entsprechende Fachkräfte (Archäologen) auf dem Areal zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.</b></li> <li>• <b>Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.</b></li> <li>• <b>Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.</b></li> <li>• <b>Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Tel. 0441 / 20576615 oder geeigneten privaten Grabungsfirmen in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.</b></li> </ul> <p><b>Wasserschutz</b></p> <p>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass der nördliche Teil des Planbereiches in der Schutzzone IIIB für das Wasserwerk Großenkneten liegt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Genehmigungsebene beachtet. Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden entsprechend um einen Verweis ergänzt.</p> |
| 2   | LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 03.02.2025 | Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.   | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |

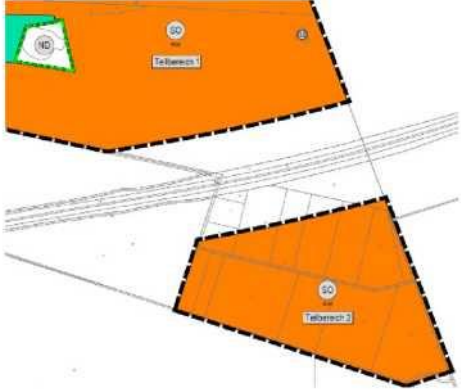
104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...          | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
|     | <p>Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> | <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> | <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>          |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...  | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung  |
|-----|--|--|---|
|     | Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst  | <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html">https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</a></p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Großenkneten sieht von einer Luftbildauswertung ab, es wird jedoch ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmittelfunden auf der Planzeichnung ergänzt. |
| 3   | <p>Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Oldenburg - Moslestraße 7<br/>26122 Oldenburg<br/>11.03.2025</p> | <p>Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen an der Autobahn 1.</p> <p>Dazu erfolgte die 104. Änd. des FNP um den Windpark "Steinloge" mit einer Sonderfläche Windenergie in 2 Teilflächen einzuplanen</p>  <p><small>Plangebiet</small></p> <p>Auszug LP – Umringsgrenze des Plangebietes</p>  | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlage wird beachtet.</p>  |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...   | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung  |
|-----|---|---|---|
|     | <p>Fortsetzung Die Autobahn GmbH des Bundes</p> |  <p style="text-align: center;">Auszug 104.FNP Änderung</p> <p><u>Abstand zu der A1</u></p> <p>Der geplanten sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen dem Autobahndreieck AHLHORN und dem Autobahndreieck STUHR wird im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht " dargestellt. Abstandsmaße vom Bestand und der Planung der A1 zum Windpark fehlen. Auch die Parkplätze und Rastanlagen gehören zur Autobahn. Die geplanten Windparkflächen an der A1 beeinträchtigen unsere in Planung befindliche Autobahn bzw. beeinträchtigen ggf. die Planung, den Zeitablauf und die Logistik (Transportwege, Lagerplätze etc.) zwischen den Autobahndreiecken Ahlhorn und Stuhr.</p> <p>Gemäß unserem derzeitigen Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung der Mindestabstände in der aktuellen Planung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir fordern aus diesem Grunde als Mindestabstand die einfache Kipphöhe der jeweiligen WEA um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Des Weiteren sind die Abstände der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ebenfalls zu berücksichtigen.</p> | <p>Die Anlage wird beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung wurden ausgehend von einem 10 m breiten Puffer aufgrund der Ausbauplanung auf sechs Spuren beidseits der Bundesautobahn A1 die 40 m Bauverbotszone und ein zusätzlicher Abstand von 75 m aufgrund der Rotorlänge. Insofern sieht die Gemeinde Großenkneten die Mindestabstände zur Autobahn als eingehalten an.</p> <p>s.o.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...   | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|---|--|--|
|     | <p>Fortsetzung Die Autobahn GmbH des Bundes</p> | <p><u>Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone</u></p> <p>Die Festsetzungen des § 9 FStrG (Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone) sind zu beachten. Innerhalb der 40 m Anbauverbotszone dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs durchgeführt werden. Abweichungen bedürfen einer Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA). Des Weiteren wird eine Genehmigung des FBA benötigt, wenn bauliche Anlagen bis zu 100 m Entfernung längs der Autobahn errichtet werden. Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in den einzureichenden Planungsunterlagen mit vorzusehen.</p> <p>Durch den Bau, die Nutzung und Unterhaltung des o.g. Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A1 nicht beeinträchtigt werden. Bei den geplanten Wasserhaltungsarbeiten sind Setzungen oder Böschungsbrüche an der Autobahntrasse zu vermeiden. Dem Straßenbaulasträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen (hier A1). Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Alle Arbeiten im Bereich der Autobahn sind mit der Autobahn GmbH und der Autobahnmeisterei (AM) abzustimmen.</p> <p><u>Verkehrsbehördliche Abstimmung:</u></p> <p>Sollte es im Rahmen der Baumaßnahme erforderlich werden Verkehrsflächen bzw. Straßenraum einzuschränken, so ist gem. § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) bei der Straßenbaubehörde/Funktionalen Straßenverkehrsbehörde zur Durchführung der Arbeiten ein verkehrsrechtlicher Antrag mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Sollte der Verkehrsraum der BAB nur kurzfristig betreten werden, so ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 (2) StVO bei der zuständigen Funktionalen Verkehrsbehörde zu beantragen. Die Betretungsgenehmigung inkl. verkehrsrechtlichen Anordnungen ist durch den Antragsteller einzuholen.</p> <p>Wir bitten darum, die vorstehend genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und uns am Fortgang des Verfahrens zu beteiligen. Für Rückfragen und bei neuen Erkenntnissen steht die Autobahn GmbH jederzeit für eine Abstimmung zur Verfügung.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Es wird auf die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone aufgrund des Gesamtabstandes von 125 m zur A1 verzichtet.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie beziehen sich auf die Umsetzungsebene und werden auf dieser Ebene beachtet.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...   | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|---|--|--|
| 4   | <p>EWE Netz GmbH<br/>Cloppenburger Str. 302<br/>26133 Oldenburg</p> <p>01.02.2025</p> | <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplänen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenankunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planankunftportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...  | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|--|--|--|
| 5   | <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH<br/>           Pasteurallee 1<br/>           30655 Hannover<br/>           29.01.2025</p> | <p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><b>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</b></p> <p><b>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</b></p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen <u>keine</u> Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, <u>spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich</u>, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Gasunie Deutschland Transport Services GmbH<br/>           Leitungsbetrieb Schneiderkrug<br/>           Husumer Str. 37<br/>           49685 Schneiderkrug<br/>           Tel.: 0 44 47 / 809-65</p> <p><b>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</b></p> <p><b>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</b></p> <p><b>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit</b> wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 9 0 800 / 69 666 96.</p> <p><b>Auflagen:</b></p> | <p>Der Hinweis wird beachtet, die betroffene Erdgashochdruckleitung ist bereits in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Planzeichnung enthält bereits einen 35 m breiten Schutzabstand beidseits zur Leitung. Die Begründung wird redaktionell um nebenstehende Aussagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Die genannten Auflagen werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> |



104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...                  | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|--|---|--|
|     | <p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.</li> <li>• Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt.</li> </ul> <p><b>Versorgungsleitungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.</li> <li>• Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.</li> </ul> | <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Hinweise zu den Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> |

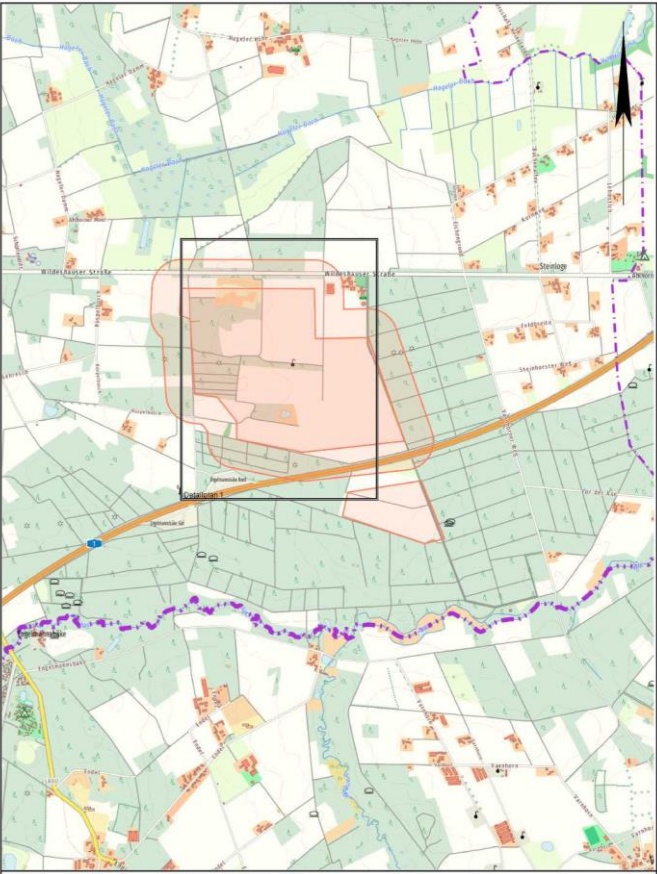
104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...                  | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|--|---|--|
|     | <p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie- Anlagen zu überprüfen.</li> <li>• Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.</li> <li>• Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.</li> <li>• Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.</li> <li>• Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.</li> </ul> <p><b>Bauleitplanung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.</li> </ul> <p><b>Kosten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.</li> <li>• Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</li> </ul> | <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Bei vorliegender Planung handelt es sich um eine Änderung des Flächennutzungsplanes, textliche Festsetzungen werden auf dieser Ebene der Bauleitplanung nicht getroffen. Die Leitung der Gasunie ist bereits in der Planzeichnung gekennzeichnet. Es wird auf den bereits vorhandenen Hinweis zu den Versorgungsleitungen verwiesen. Die genannten Hinweise werden auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise zu den Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr.                              | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...                  | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |                   |                     |              |            |                                 |     |       |    |        |                                  |                         |                  |     |   |
|----------------------------------|--|--|--|-------------------|---------------------|--------------|------------|---------------------------------|-----|-------|----|--------|----------------------------------|-------------------------|------------------|-----|---|
|                                  | <p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p> | <p><b>Aktuell betroffene Anlagen:</b></p> <table border="1" data-bbox="573 395 1214 450"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en)</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitkabel</th> <th>Druckstufe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0040.000 Dötlingen - Visbek</td> <td>750</td> <td>12,00</td> <td>ja</td> <td>70 Bar</td> </tr> </tbody> </table><br><table border="1" data-bbox="573 469 875 550"> <thead> <tr> <th>Oberirdische Anlagen / Stationen</th> <th>Größe in m<sup>2</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kälkenhöhe 40-S2</td> <td>360</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.</li> <li>• Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.</li> </ul> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Broschüre „Erdgasleitungen – Anweisungen zu deren Schutz (7 Seiten)</li> </ul> | Erdgastransportleitung(en)                               | Durchmesser in mm | Schutzstreifen in m | Begleitkabel | Druckstufe | ETL 0040.000 Dötlingen - Visbek | 750 | 12,00 | ja | 70 Bar | Oberirdische Anlagen / Stationen | Größe in m <sup>2</sup> | Kälkenhöhe 40-S2 | 360 | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Planzeichnung enthält bereits einen 35 m breiten Schutzabstand beidseits zur Leitung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Anlagen werden beachtet.</p> |
| Erdgastransportleitung(en)       | Durchmesser in mm  | Schutzstreifen in m  | Begleitkabel   | Druckstufe        |                     |              |            |                                 |     |       |    |        |                                  |                         |                  |     |   |
| ETL 0040.000 Dötlingen - Visbek  | 750  | 12,00  | ja   | 70 Bar            |                     |              |            |                                 |     |       |    |        |                                  |                         |                  |     |   |
| Oberirdische Anlagen / Stationen | Größe in m <sup>2</sup>  |  |  |                   |                     |              |            |                                 |     |       |    |        |                                  |                         |                  |     |   |
| Kälkenhöhe 40-S2                 | 360  |  |  |                   |                     |              |            |                                 |     |       |    |        |                                  |                         |                  |     |   |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...                  | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
|     | <p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p> |  <p>Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024/2025</p> <p>Übersichtsplan 1</p> <p>Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.</p> <p>Gasunie</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH<br/>         Pasteurallee 1<br/>         30655 Hannover<br/>         Tel.: (0511) 640607-2463</p> <p>Erstellt am: 27.01.2025      Vorgang: 2025-0391</p> | <p>Die Anlage wird beachtet.</p>                         |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr.      | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...   | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|----------|---|--|--|
|          | <p>Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>  |  | <p>Die Anlage wird beachtet.</p>                         |
| <p>6</p> | <p>Landwirtschaftskammer<br/>Bezirksstelle Oldenburg-<br/>Süd<br/>Löninger Straße 68<br/>49661 Cloppenburg<br/>11.02.2025</p> | <p>Zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:<br/><br/>Im Rahmen einer Teilflächennutzungsplanänderung für die Ausweisung Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und Landwirtschaft im Gemeindegebiet Großenkneten werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>           |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...                        | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung  |
|-----|--|--|---|
|     | <p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Oldenburg-Süd</p> | <p>Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.</p> <p>Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.</p> <p>Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V. m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.</p> <p><i>„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“</i></p> <p>Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Genehmigungs- und Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr.  | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...  | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |           |             |                |  |                                   |  |                             |  |
|--|--|--|--|-----------|-------------|----------------|--|-----------------------------------|--|-----------------------------|--|
|  | Fortsetzung Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Oldenburg-Süd                                  | Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                  |           |             |                |  |                                   |  |                             |  |
| 7  | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie<br>Stilleweg 5<br>30655 Hannover<br><br>24.02.2025 | <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b></p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <a href="mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de">Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de</a>. Weitere Informationen erhalten Sie <a href="#">hier</a>. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="555 995 1220 1062"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgastransportleitung 40 Döllingen - Visbek</td> <td>Gasunie Deutschland GmbH &amp; Co. KG</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die <a href="#">Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus</a> verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> | Objektname   | Betreiber | Leitungstyp | Leitungsstatus | Erdgastransportleitung 40 Döllingen - Visbek | Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG | Energetische oder nicht-energetische Leitung | betriebsbereit / in Betrieb | <p>Die Hinweise werden beachtet, die Erdgastransportleitung der Gasunie Deutschland GmbH &amp; Co. KG ist bereits in der Planzeichnung gekennzeichnet. Der entsprechende Schutzabstand ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, sodass er für die Windkraftenergieanlagen nicht in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zu gegebener Zeit beachtet.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p> |
| Objektname                                   | Betreiber  | Leitungstyp  | Leitungsstatus   |           |             |                |  |                                   |  |                             |  |
| Erdgastransportleitung 40 Döllingen - Visbek | Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG  | Energetische oder nicht-energetische Leitung   | betriebsbereit / in Betrieb                              |           |             |                |  |                                   |  |                             |  |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...                  | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|--|--|--|
|     | <p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p> | <p><b>Boden</b></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p><b>Bodenschutz beim Bauen</b></p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Genehmigungs- und Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Konkrete Bodenschutzmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>s.o.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...                  | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
|     | <p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p> | <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Struktur-schäden zu vermeiden.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 <u>Bodenschutz beim Bauen</u> des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 <u>Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis</u> zu finden.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden.</p> | <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>                      |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...                  | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung  |
|-----|--|---|---|
|     | <p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p> | <p>Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den <u>Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)</u> hin.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird redaktionell um nebenstehende Aussagen ergänzt.</p> <p>In Teilen des Plangebietes befinden sich Erdöl- und Erdgas Lagerstätten (Varnhorn (Zechstein) der ExxonMobil Production Deutschland GmbH). Die Lage innerhalb der Erdöl- und Erdgas Lagerstätte hat jedoch keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung. Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s.o.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...  | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|--|---|--|
| 8a  | <p>Nds. Landesforsten –<br/>Forstamt Nienburg<br/>Hoysinghausen 43<br/>31600 Uchte<br/><br/>19.02.2025</p> | <p>Gemäß der von mir vertretenen Waldbelange begrüße ich, dass die Planung der Windkraftanlagen nicht im Wald geplant wird. Ich weise jedoch darauf hin, dass nach der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“ (2014) ein „aufgrund der hohen ökologischen Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung“ ein fachlicher Vorsorgeabstand von 200 m (entsprechend der Anlagenhöhe) zum Waldrand empfohlen wird. Ggf. sollte der Abstand entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und bei höheren Anlagen erhöht werden.</p> <p>Auch nach der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des NLT (2014) wird ein Abstand von 200 m empfohlen (Der Abstand bezieht sich nach der Arbeitshilfe auf die Spitze des waagrecht stehenden Rotorblattes). Ich bitte dies bei weiterer Planung in die Standortauswahl mit einfließen zu lassen.</p> <p>Bitte beteiligen sie mich am weiteren Verfahren</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Waldflächen werden als solche dargestellt und damit nicht in Anspruch genommen. Allerdings ist aufgrund des Rotor-Out-Prinzips ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor prinzipiell zulässig.</p> <p>Im 1. Entwurf des Landkreises Oldenburg werden Wälder nicht pauschal als Ausschlussflächen bewertet. Lediglich Wälder, die im Landschaftsrahmenplan mit Wertstufe 4 (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) und 5 (von besonderer Bedeutung) eingestuft wurden, werden im Konzept des Landkreises vorsorglich als Ausschlussflächen bewertet. Die Gemeinde Großenkneten berücksichtigt diese Wertigkeit indem sie in diesen Bereichen einen Rotorüberstrich durch die Anwendung eines 75-m-Abstands nicht zulässt.</p> <p>Darüber hinaus sieht die Gemeinde Großenkneten kein weiteres Erfordernis für weitergehende Abstände und es wird zugunsten einer besseren Ausnutzbarkeit des Sondergebiets auf weitergehende pauschale Waldabstände verzichtet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der erforderlichen großen Abstände unter den Windenergieanlagen lediglich punktuelle Überschneidungen mit den Waldrändern zu erwarten sind und der deutlich überwiegende Teil nicht überlagert wird. Eine mögliche Beeinträchtigung von Waldflächen kann bei besonderen Wertigkeiten zudem auf nachgelagerter Planungsebene im Zuge der konkreten Standortwahl für einzelne Anlage vermieden werden.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und somit auch von weiteren Windkraftanlagen liegt nach § 2 EEG (2023) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Mögliche punktuelle Beeinträchtigungen der Waldrandfunktionen stellt die Gemeinde daher im Rahmen ihrer Abwägung zurück. Zum Entwurfsstand wurde ein Abstand von 75 m zu höherwertigen Waldbiototypen gemäß Landschaftsrahmenplan berücksichtigt.</p> <p>s. o.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange<br>Schreiben vom ...   | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben<br>Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|--|--|---|
| 8b  | <p>Nds. Landesforsten –<br/>Forstamt Görhde<br/>König-Georg-Allee 6<br/>29473 Görhde<br/><br/>20.02.2025</p> | <p>Aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht werden im o. a. Genehmigungsverfahren die nachfolgenden Anmerkungen und Anregungen vorgetragen:</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> für den Neubau der Windenergieanlagen (WEA):</p> <p>Sollte Wald im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (NWaldLG) für die Verbreiterung von Erschließungsstraßen, für Windenergieanlagen-Standorte, für die Verlegung von Versorgungsleitungen oder für sonstige Baunebenflächen in Anspruch genommen werden, stellt dies eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar.</p> <p>Zur Ermittlung des waldrechtlichen Kompensationsumfangs sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des verlorengehenden Waldes - nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016) - durch eine fachkundige Person i.S. d. §15 NWaldLG zu erfassen und zu bewerten.</p> <p>Nach § 8 (4) NWaldLG soll die Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, um die verlorengehenden Waldfunktionen zu ersetzen.</p> <p><b>Zur vorliegenden Planung:</b></p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die planungsrechtliche Vorbereitung zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Im Rahmen dieses Planungsschrittes soll auf die waldrechtlichen Belange bereits hingewiesen werden.</p> <p>Im Teilbereich 1 der Planung befinden sich nordwestlichen, südwestlichen und westlichen Bereich Waldflächen. Östlich grenzen Waldflächen an das Plangebiet an.</p> <p>Der Teilbereich 2 der Planung wird von drei Seiten, westlich, südlich und östlich von Waldflächen umgeben.</p> <p>Soweit sich ein genauer Abstand aus dem Lageplan herleiten lässt - mit einem Abstand von unter 200 m zu angrenzenden Waldgebieten geplant, die eine Waldeigenschaft nach § 2 NWaldLG aufweisen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Waldflächen werden als solche dargestellt und im Rahmen der vorliegenden Planung nicht in Anspruch genommen. Die Anlage von Erschließungswegen ist auf Ebene der nachgelagerten Genehmigung und Umsetzung zu klären, sie muss nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gelöst werden.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Waldes werden in der Begründung bereits behandelt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...           | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung  |
|-----|---|---|---|
|     | <p>Fortsetzung Nds. Landesforsten – Forstamt Gohrde</p> | <p>Bei der Errichtung neuer WEA sollte aus waldökologischen Gründen ein Vorsorgeabstand von mindestens 200 m zu Waldrändern eingehalten werden (Niedersächsischer Landkreistag (NLT), Naturschutz und Windenergie 10/2014). Hilfsweise ist, nach neuerer Betrachtung, auch ein Abstand von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der Rotorspitze der WEA, bis zum Waldrand ausreichend. In der vorliegenden Planung ergibt sich, bei einem angenommenen Rotordurchmesser von rd. 150 m, ein Abstand zum Wald von 175 m - gemessen vom Standmittelpunkt der Anlage - welcher einzuhalten wäre.</p> <p>Die Abstandsempfehlungen des NLT - für eine landesweit einheitliche und angemessene Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim weiteren Ausbau der Windenergie - berücksichtigen wissenschaftliche Erkenntnisse, fachliche Konventionen des Vogelschutzes sowie die aktuelle Rechtsprechung.</p> <p>Sie hat keinen Erlasscharakter, versteht sich aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das Immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren.</p> <p>Waldränder sind als Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenlandflächen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert. Dieses stützt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen und findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF „Waldränder“ wieder.</p> <p>Auf Grund der Lockerungen bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Umweltprüfung ist die Einhaltung dieses Vorsorgeabstandes aus Gründen der Daseinsvorsorge umso wichtiger (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022, Artikel 3).</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Waldflächen werden als solche dargestellt und damit nicht in Anspruch genommen. Allerdings ist aufgrund des Rotor-Out-Prinzips ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor prinzipiell zulässig.</p> <p>Im 1. Entwurf des Landkreises Oldenburg werden Wälder nicht pauschal als Ausschlussflächen bewertet. Lediglich Wälder, die im Landschaftsrahmenplan mit Wertstufe 4 (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) und 5 (von besonderer Bedeutung) eingestuft wurden, werden im Konzept des Landkreises vorsorglich als Ausschlussflächen bewertet. Die Gemeinde Großenkneten berücksichtigt diese Wertigkeit indem sie in diesen Bereichen einen Rotorüberstrich durch die Anwendung eines 75-m-Abstands nicht zulässt.</p> <p>Darüber hinaus sieht die Gemeinde Großenkneten kein weiteres Erfordernis für weitergehende Abstände und es wird zugunsten einer besseren Ausnutzbarkeit des Sondergebiets auf weitergehende pauschale Waldabstände verzichtet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der erforderlichen großen Abstände unter den Windenergieanlagen lediglich punktuelle Überschneidungen mit den Waldrändern zu erwarten sind und der deutlich überwiegende Teil nicht überlagert wird. Eine mögliche Beeinträchtigung von Waldflächen kann bei besonderen Wertigkeiten zudem auf nachgelagerter Planungsebene im Zuge der konkreten Standortwahl für einzelne Anlage vermieden werden.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und somit auch von weiteren Windkraftanlagen liegt nach § 2 EEG (2023) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Mögliche punktuelle Beeinträchtigungen der Waldrandfunktionen stellt die Gemeinde daher im Rahmen ihrer Abwägung zurück.</p> <p>Dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022, Artikel 3 kann die beschriebene erhöhte Wichtigkeit zur Einhaltung eines „Vorsorgeabstandes“ nicht entnommen werden.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...           | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung  |
|-----|---|---|---|
|     | <p>Fortsetzung Nds. Landesforsten – Forstamt Gohrde</p> | <p>Waldränder sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Auch hier wird vom NLT ein Mindestabstand von 200 m zum Wald gefordert. Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden, müssten die Anlagen zu Zeiten mit prognostizierten hohen Fledermausaktivitäten ggf. abgeschaltet werden, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Hierzu wären genauere Gutachten einzufordern und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die geplanten Standorte für den Neubau der WEA sind zu überdenken, um den Mindestabstand zum Wald einzuhalten.</p> <p>Auf Grund der Bestandsstrukturen der angrenzenden Wälder und der relativ einfachen Waldrandstrukturen - ohne gestufte, ökologisch besonders hochwertige Waldränder - halte ich in diesem Fall einen Mindestabstand der WEA, gemessen vom Standmittelpunkt der Anlagen, zum Waldrand von 100 m für angemessen.</p> <p>Einzelheiten zum Waldabstand, insbesondere im Teilbereich 1 der vorliegenden Planung, sind im weiteren Verfahren der Bauleitplanung zu klären. Dazu wären die Ergebnisse des faunistischen Gutachtens auszuwerten, welches noch nicht vorliegt aber bereits angekündigt wurde.</p> <p><b>Waldbrandvorsorge:</b></p> <p>Es ist aus meiner Sicht davon auszugehen, dass von den geplanten WEA, durch einen eventuellen Abbrand, eine Gefahr für die angrenzenden Wälder ausgeht, indem Bodenfeuer von landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Wald übergehen können. Eine Löschwasserversorgung, ggf. durch die Errichtung eines unterirdischen Löschwassertanks (Mindestinhalt 50 m<sup>3</sup>), wäre einzuplanen.</p> <p>Des Weiteren sind die entsprechenden Windkraftanlagen mit automatisierten Feuerlöschanlagen auszustatten.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Auf Grund eines personellen Engpasses in der örtlichen Zuständigkeit wird dieser Vorgang - im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Niedersächsischen Landesforsten - z. Z. im Niedersächsischen Forstamt Gohrde bearbeitet.</p> | <p>Bezüglich des Fledermausschutzes werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht bereits beschrieben. Die Maßnahmen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens festgelegt. Die Einhaltung eines pauschalen Abstandes wird nicht als erforderlich erachtet.</p> <p>s. o.</p> <p>Zum Entwurfsstand wurden weitere Bereiche als Fläche für Wald dargestellt. Außerdem wurde ein Abstand von 75 m zu höherwertigen Waldbiotoptypen gemäß Landschaftsrahmenplan berücksichtigt.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist auf Genehmigungsebene in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte, ggf. unter Berücksichtigung von unterirdischen Löschwassertanks zu sichern.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |


104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...                     | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|---|--|--|
| 9   | <p>OOWV<br/>Georgstraße 4<br/>26919 Brake<br/><br/>24.02.2025</p> | <p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p><b>Vorsorgender Grundwasserschutz</b></p> <p>Der nordwestliche Teil des Plangebietes befindet sich in einem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Grundwassergefährdungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in Wasserschutzgebieten können beim Einrichten der Baustelle und der eigentlichen Bauphase (z.B. Entfernen oder Durchstoßen schützender Deckschichten beim Bau des Fundaments) entstehen.</p> <p>Außerdem besteht eine Gefährdung während des Betriebs der Anlage infolge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wie Getriebe-, Hydraulik- und Schmierölen in den verschiedenen Anlagenteilen oder durch mögliche Havarien.</p> <p>Der OOWV lehnt den Bau von WEA in den Schutzzonen I und II eines Wasserschutzgebietes grundsätzlich ab. In der Schutzzone III oder IIIA/IIIB können WEA toleriert werden, sofern sichergestellt ist, dass sämtliche Arbeiten so durchgeführt werden, dass Boden- und Grundwasserunreinigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Zusätzlich muss der Abstand zur Schutzzone II mindestens dem 1,0-fachen der Maximalhöhe der WEA entsprechen (bei einer Havarie keine direkte Beeinflussung der Schutzzone II). Die jeweilige Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.</p> <p>Das vorgesehene Sondergebiet Energiepark Steinloge liegt nördlich der Autobahn A1 und zu großen Teilen außerhalb des Gewinnungsgebietes für das Wasserwerk Großenkneten. Ein kleinerer Flächenanteil betrifft die Schutzzone IIIB (mit Abstand von 1,9km zum nächstgelegenen Förderbrunnen) und grenzt unmittelbar an die Zone IIIA. Insofern kann der Bau von WEA im Plangebiet toleriert werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme  | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|---|--|--|
|     | Fortsetzung OOWV                              | <p>WEA-Standorte in Waldgebieten machen allerdings Rodungen notwendig (ca. 1 ha je Anlage). Es kommt dabei zu erheblichen Bodenstörungen mit nachfolgender massiver Nährstofffreisetzung und demzufolge mögliche negative Einflüsse auf die Grundwasserbeschaffenheit. WEA-Standorte in Waldgebieten - der FNP weist im Sondergebiet auch Waldflächen aus - sind daher aus Gründen des GW-Schutzes unabhängig der Schutzzone möglichst zu vermeiden. Eine Nährstofffreisetzung ist mit entsprechender Technik und entsprechendem Vorgehen unbedingt zu vermeiden bzw. zu minimieren.</p> <p>Ein begleitendes Monitoring des Vorhabens über Messstellen im Abstrom und bei Rodungen über N-min Untersuchungen ist eine Grundvoraussetzung für Windenergieanlagen in Trinkwassereinzugsgebieten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Hilgefort unserer Betriebsstelle Wildeshausen, Tel: 04431 7086211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:st Stellungnahmen-toeb@oowv.de">st Stellungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</p> | <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p> |

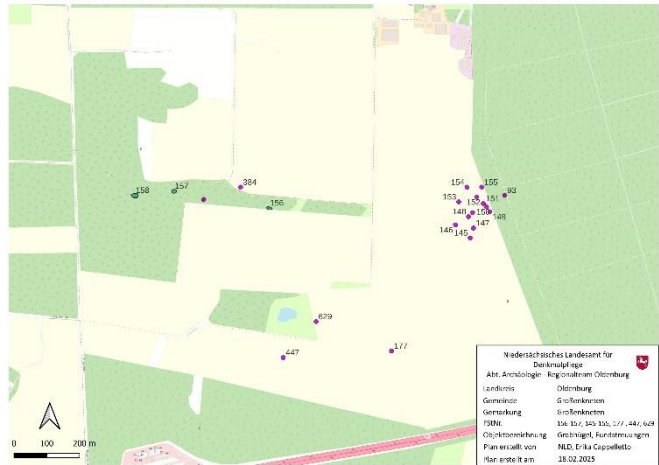
104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange<br>Schreiben vom ... | Stellungnahme   | <i>Planungsrechtliche Vorgaben</i><br>Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
|     | Fortsetzung OOWV                                 |  | Die Anlage wird beachtet.  |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...  | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung  |
|-----|--|---|---|
| 10  | <p>Nds. Landesamt für Denkmalpflege<br/>Referat Archäologie<br/>Ofener Straße 15<br/>26121 Oldenburg</p> <p>19.02.2025</p> | <p>Seitens der <b>Archäologischen Denkmalpflege</b> werden zu den Planungen folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p>Die Aussage in der Begründung unten Punkt 5.5 „Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes“ ist leider nicht korrekt.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich denkmalgeschützte Grabhügel, die obertägig nicht mehr erkennbar sind (Großenkneten, FStNr. 145-155, 177).</p> <p>Auch einplanierte, obertägig nicht mehr erkennbare Grabhügel sind in der Regel noch wertvolle Bodendenkmäler i. S. des Nds. Denkmalschutzgesetzes, da erfahrungsgemäß noch Konstruktionsmerkmale der Hügel und oft sogar der zentralen Bestattungen erhalten sind.</p> <p>Geschützt ist nicht nur das Denkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung (§ 8 NDSchG).</p> <p>Zwischen den bekannten Grabhügeln ist zudem mit weiteren, bisher unbekanntem Bestattungen zu rechnen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen grundsätzlich einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Diese kann versagt werden oder mit Auflagen verbunden sein (§13 NDSchG).</p> <p>Auch in den Waldparzellen sind heute im Gelände noch erhaltene Grabhügel (Großenkneten, FStNr. 156 - 158) bekannt. Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet auch mesolithische/neolithische Fundstreuungen (Großenkneten, FStNr. 467, 629)</p> <p><u>Der in den Planunterlagen bereits enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden reicht hier bei Weitem nicht aus.</u></p> <p><b>Die Grabhügel Großenkneten, FStNr. 145-155 und die unmittelbare Umgebung (bis zu 20 m) sind von jeglichen Bebauungen freizuhalten. Bei konkreten Bauanträge von WEAs ab diesen Pufferbereich ist darüber hinaus eine Baggerprospektion bis zu 100 m erforderlich, falls Bodenabtrag erfolgt. Dies gilt auch für den Grabhügel Großenkneten, FStNr. 177 und die drei Grabhügel im Waldbereich (Großenkneten, FStNr. 156-158).</b></p> | <p>Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird entsprechend um die denkmalgeschützten Grabhügel ergänzt. Die denkmalgeschützten Grabhügel werden bei der genauen Anlagenplanung der Windenergieanlagen auf nachgelagerter Anlagenplanung beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, der Hinweis wird entsprechend korrigiert.</p> <p>s.o.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...                               | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung  |
|-----|---|---|---|
|     | <p>Fortsetzung Nds. Landesamt für Denkmalpflege<br/>Referat Archäologie</p> | <p><b>Für die Fundstreuungen ist eine Begehung mit einem Radius von bis 40 m nötig, falls Bodeneingriffe erfolgen.</b></p> <p><b>Wir gehen davon aus, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.</b></p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Kopie dieses Schreibens. Bitte beachten Sie, dass diese als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist.</p> <p>Anbei erhalten Sie ein Plan mit den oben genannten Fundstellen (FstNr).</p>  | <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die untere Denkmalschutzbehörde wurde entsprechend beteiligt.</p> <p>Die Anlage wird beachtet.</p> |

104. Flächennutzungsplan-Änderung „Sondergebiet Energiepark Steinloge“

| Nr.   | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben<br/>Abwägung/Beschlussempfehlung</i> |
|---|---|---------------|---|
| <p><b>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 29.01.2025</li> <li>2. Heimatbund Niedersachsen e.V. mit Schreiben vom 28.01.2025</li> <li>3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 28.01.2025</li> <li>4. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 23.01.2025</li> <li>5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 30.01.2025</li> <li>6. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 27.01.2025</li> <li>7. Nds. Landesamt für Denkmalpflege Oldenburg mit Schreiben vom 24.01.2025</li> <li>8. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 24.02.2025</li> <li>9. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 20.02.2025</li> <li>10. Nowega GmbH Münster für die Erdgas Münster GmbH mit Schreiben vom 24.01.2025</li> <li>11. Gemeinde Emstek mit Schreiben vom 14.02.2025</li> <li>12. Gemeinde Visbek mit Schreiben vom 06.02.2025</li> <li>13. Stadt Wildeshausen mit Schreiben vom 10.02.2025</li> </ol> |   |               |   |



| <b>Nr.</b> | <b>Private<br/>Einwender/in<br/>Schreiben vom ...</b> | <b>Stellungnahme</b>                               | <b><i>Planungsrechtliche Vorgaben<br/>Abwägung/Beschlussempfehlung</i></b> |
|------------|---|--|--|
| 1          |   | Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen. |  |